

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1924)
Heft: 8

Artikel: Rudolf v. Marmels, Ratsherr zu Rapperswil
Autor: Castelmur, A. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nes Concinnus, Blasius Praderius, Guilhelmus Graverius, Christianus Jacobus, Clemens Ragutus etc.¹⁷. Blasius Prader starb 1556, nachdem ihm im gleichen Jahre der Prediger von Trins, Christian Hartmann, und der Prediger von Thusis, Conrad Jecklin der Ältere von Hohenrealt, im Tode vorangegangen waren. Campell stellt Prader das Zeugnis aus, daß er einer der ersten gewesen sei, die in Rätien den neuen Glauben verkündet und der Messe und der römischen Lehre entsagt haben¹⁸.

¹⁷ Ulrici Campelli, *Historia Raetica*, Tomus II (Quellen zur Schweizer Geschichte, 9. Bd.), pag. 71.

¹⁸ Ulricus Campellus l. c., pag. 364 f.

Rudolf v. Marmels, Ratsherr zu Rapperswil.¹

Von Dr. Ant. v. Castelmur, Chur.

Die Beziehungen Rapperswils zu Bünden sind schon alt und reichen in die Zeit der Freiherren von Vaz zurück. Durch sie kam das angesehene Rapperswiler Ministerialgeschlecht der Herren von Ram bach nach unseren Landen. Ein Ram bach erscheint schon im Klagerodel der Kirche von Chur gegen die Freiherren von Vaz (zirka 1314) als Spießgeselle der Vaz². Später trat die Familie in Ministerialität zum Bistum Chur. Conrad von Ram bach wurde 1409 zum Vogte auf Rietberg ernannt. Bischof Hartmann hatte ihm die Feste verpfändet³. Conrad tritt mehrmals als Zeuge und Siegler auf. Sein Siegel zeigt den geteilten Schild mit den bekannten Rapperswiler Rosen.

Ein Bürgergeschlecht Ram bach existierte bis ins 14. Jahrhundert auch in der Stadt Chur. Es gehört nicht zur gleichen Linie, und die Wappenbilder weisen keine Ähnlichkeit auf.

Inniger wurden die Beziehungen zwischen Bünden und Rapperswil wieder im 16. Jahrhundert, als sich Rudolf von Marmels dort niederließ.

¹ Ein Auszug aus diesem Artikel erschien in der „Linth“ 1923, Nr. 32 und 35.

² Vgl. Dr. R. Hoppeler im *Anz. f. Schw. Gesch.* 1910 Nr. 3.

³ Orig. Perg. bisch. Archiv.

Rudolf von Marmels ist eine der markantesten Persönlichkeiten der Bündnergeschichte des 16. Jahrhunderts. Er war der jüngere Sohn des bekannten Conradin von Marmels, des Stelzfußes, der mit dem Bischof von Chur und dem Abte von Disentis längere Zeit die bündnerische Politik leitete⁴. Rudolf begegnet uns erstmals 1478, wo ihm seine Schwäger für seine Gattin Magdalena de Beccaria, aus dem Veltlin 1400 rheinische Gulden als Abfertigung ihrer Erbensprüche verschrieben⁵. Später finden wir ihn als bischöflichen Landvogt zu Greifenstein bei Filisur. Als solcher war er Anführer seiner Vogteileute im Schwabenkriege. Er gehörte zur eidgenössisch-französischen Partei in Bünden und war mit seinem Vetter, dem damaligen Churer Domdekan Conr. von Marmels, ein eifriger Verfechter des Bündnisses des Gotteshausbundes mit den Eidgenossen, das am 13. Dezember 1498 abgeschlossen wurde. Das zog ihm, der ein kleiner Mann gewesen sein muß, dermaßen den Haß der österreichischen Partei zu, daß er zum Gegenstand einer Strophe des damals oft gesungenen Spottliedes auf die Bündner wurde. Die Strophe lautet:

Rudolf von Marmels hat ein weichen sinn
 Er dunkt sich also grosse
 Als ob er umb [ein] spann gewachsen si
 Sit er ist ein Eidgenoße⁶.

Während sein Vater, der oberste bündnerische Feldhauptmann, Verrat am Vaterlande übte, hielten Rudolf und sein älterer Bruder Hans treu zur heimatlichen Sache. Er schlug sich tapfer in der Calvenschlacht und gehörte zu den eifrigsten Gegnern des Fürstbischofes Heinrich VI. von Höwen, der in Bünden als Freund Österreichs und Mailands galt. Als der Bischof das Land fluchtartig verlassen hatte, bemächtigte sich Rudolf von Marmels mit andern vom Bündneradel vieler bischöflicher Güter, so daß ihm Papst Alexander VI. am 7. März 1500 unter Androhung der Exkommunikation befahl, alles Geraubte zurückzuerstatten⁷. Marmels scheint nachgegeben zu

⁴ Vgl. Ant. v. Castelmur: Conradin v. Marmels und seine Zeit.

⁵ Mohr'sche Doc.-Samml. saec. XV Nr. 1020. Staatsarch. Graub.

⁶ Liliencron: Histor. Volkslieder II, p. 378.

⁷ Mohr, Doc.-Samml. XVI, Nr. 1056.

haben. Er zog sich auf seine väterlichen Güter nach Tinzen im Oberhalbstein zurück.

Rudolf von Marmels war auch Bürger zu Chur. Von 1508 an war er sechsmal Bürgermeister daselbst und dazwischen Verweser oder ruhender Bürgermeister. 1512 erscheint er auch als Stadtvogt zu Chur⁸. 1515 wurde er von den Drei Bünden zum Landeshauptmann, also zum höchsten Beamten des im Jahre 1512 eroberten Veltlins ernannt⁹.

Nach dem Tode seines Vaters (Ende 1517 oder Anfang 1518) trat er mit seinem Bruder das reiche Erbe an. Johannes als Älterer erhielt die Herrschaft Rhäzüns, die österreichisches Pfandlehen war. Auch Rudolf erscheint einige Zeit als Herr zu Rhäzüns und Obersaxen. Nach definitiver Teilung erhielt er die Herrschaft Haldenstein und im Oberhalbstein die Burg Marmels sowie die Türme zu Tinzen und Splüdsch. Die reichen bischöflichen Familienlehen erhielten die Brüder gemeinsam. Davon erwähne ich nur das Bergwerks- und Jagdregal im Oberhalbstein sowie das Marschallamt des Bistums Chur und der Klöster Disentis, Pfäfers und Marienberg.

Doch Rudolf von Marmels duldete es nicht in seinem festen Felsenneste, er wollte das Leben in der weiten Welt genießen. Das Schloß Marmels, den Turm zu Tinzen und den Hof Splüdsch verkaufte er seinem Neffen Johann, und dem anderen Neffen Jacob von Marmels trat er 1529 die Herrschaft Haldenstein ab. Ihn zog's nach den sonnigen Gefilden Italiens, wo Ehre, Ruhm und Reichtum zu erwerben waren. Rudolf trat in päpstlichen Sold, wo er den Rang eines Hauptmannes inne hatte. In Bünden wirkte er vereint mit Kardinal Schinner für die Sache des Papstes¹⁰. Aber auch der Dienst des Vaterlandes führte ihn nach dem Süden. 1524 zeichnete er sich im ersten Müsserkriege aus; er war bei der Eroberung der Burg Chiavenna beteiligt. 1521 hatte Rudolf das päpstliche Lager verlassen und war in den Sold Frankreichs getreten. Mit dem gewöhnlichen Titel eines Hauptmannes wollte er sich nicht mehr zufrieden geben, er nannte sich „capitano generale“ und ver-

⁸ Vgl. Dr. Valèr: Gesch. des Churer Stadtrates, Chur 1922, 66 f.

⁹ Mohr, Doc.-Samml., XVI. Jahrh., Nr. 452.

¹⁰ Diarii di Marino Sannto, Tom. XXIV, p. 566.

langte als solcher den Sold¹¹. Er befehligte 7000 Bündner. Später scheint er noch in den Dienst Venedigs getreten zu sein. Oft war er auch bündnerischer Abgeordneter auf der Tagsatzung. Mit der aufkommenden Reformation in Bünden konnte er sich nicht befreunden, wohl deshalb hielt er sich meist außer Bünden auf. 1531 war er seßhaft zu Radolfszell. Dort starb eine seiner Gattinnen (er war mehrmals verheiratet), für welche er dort 1532 eine Jahrzeit stiftete¹². Auch auf der Insel Reichenau war er begütert¹³.

1533 kam er nach Rapperswil. Dasselbst kaufte er am 5. November genannten Jahres ein Haus und eine Hofstätte, am Platz gelegen, sowie eine Wiese mit Scheune und Riet von Heinrich Rüblin um 525 Gulden¹⁴. Am 7. Juli 1534 bürgerte er sich in Rapperswil ein¹⁵. Er stand in hohem Ansehen, was wir an Hand seiner Vergangenheit leicht begreifen können. Schon im ersten Jahre nach der Einbürgerung (1535) wurde er Mitglied des Kleinen Rates, dem er bis 1545 angehörte¹⁶. Er war damals mit Anna Tettikofer vermählt. Dennoch erzeugte er in Rapperswil, wie überall, wo er hinkam, illegitime Kinder. Eine illegitime Tochter Anna verlobte er an Hermann Rüssi, und am 11. Dezember 1543 urkundeten Schultheiß und Rat zu Rapperswil, daß sie, damit die Verehelichung rascher zustande komme, auf Ansuchen ihres Ratsfreunds, Junker Rud. von Marmels, sowie des Seckelmeisters Hans Rüssi bewilligt haben, daß das Heiratsgut der Braut sowie deren Morgengabe im Falle einer kinderlosen Ehe den Erben des Rud. von Marmels und nicht der Stadt Rapperswil als Erbin des verlassenen Gutes unehelicher Kinder zufallen solle¹⁷. Also sogar Ausnahmen im Erbrecht machte man auf Wunsch des Junkers

¹¹ l. c. Tom. XXXI, p. 415.

¹² Mohr, Doc.-Samml., XVI, Nr. 195.

¹³ Orig. Perg. im Archiv des „Alten Gebäus“ Chur.

¹⁴ Mohr, Doc.-Samml., XVI, Nr. 1103.

¹⁵ Bürgerreg. v. Rapperswil. Die Nachrichten aus dem Archiv Rapperswil verdanke ich Herrn Ratsschreiber Meinr. Schnellmann.

¹⁶ Ratsbücher von Rapperswil.

¹⁷ Mohr, Doc.-Samml., XVI, Nr. 1096, und Ratsprotok. Rapperswil I p. 47.

Rudolf! Mit seinem Schwiegersohne hatte er jedoch mehrfach Anstände. Die Ehe harmonierte nicht, so daß sich Anna weigerte, mit Rüssi zusammen zu leben. Rüssi erhob gegen Anna heftige Anklagen, die ihn hinter Schloß und Riegel brachten. Später wurde der Ehestreit dem geistlichen Richter überwiesen. Rüssi behandelte seine Frau schlecht, schalt sie eine Dirne, und der Rat mußte 1544 ausdrücklich befehlen, Rüssi solle seiner Gattin „ire kleider, damit sy für biderblüt komen [möge], uß hin geben“¹⁸. Der Streit dauerte 1545 noch an. Die Kinder aus dieser Ehe scheinen in ziemlicher Notdurft gelebt zu haben. Marmels lehnte es ab, für diese etwas zu tun, da man versprochen habe, diese ein Handwerk erlernen zu lassen. Seine Güter in Rapperswil schenkte Rudolf seinem illegitimen Sohn Hans Marmelser zu Tinzen. Am 20. März 1548 urkundete dieser zu Tinzen, es habe ihm sein Vater eine „ehrliche Gab und Schenkung“ gemacht, nämlich Haus, Hof, Stallung und Zubehör in der Stadt Rapperswil. Dazu ein Kraut- und ein Baumgarten, ferner ein Baumgarten und eine Scheune „zum cappel bym Crützlin“, ferner ein Stück Ried und zu Jonen eine kleine Wiese mit Holzgerechtigkeit. Er versprach, ohne Konsens des Vaters nichts zu veräußern. Sollte er ohne Leibeserben sterben, so fällt das Gut an den Vater und dessen Erben¹⁹. Laut einem Dokument vom 1. März 1550 hätte Rudolf von Marmels seinem genannten Sohne schon 1499 vor Schultheiß und Rat zu Rapperswil zwei Wiesen abgetreten, die er von Hans Kuster, seßhaft zu St. Dyonisen, und Heine Rubli, Bürger zu Rapperswil, erkaufte hatte²⁰.

Am 16. September 1550 stellte Rudolf von Marmels sein Testament auf. Dasselbe wurde vom Stadträte von Rapperswil mit dem großen Stadtsiegel besiegelt. Es ist noch im Original erhalten²¹. Darin bestimmte Junker Rudolf von Marmels, der mit dem Vogte seiner Gattin Anna Tetikoverin, Hans Huber, Bürger zu Rapperswil, vor dem Rate daselbst erschien, „uß sonderbarer eelicher pflicht“, damit seine Gattin mit ihren Kindern, „ierer bewißnen elicher liebe und gutäten“ wegen, „nach

¹⁸ Ratsprotokoll Rapperswil, I p. 66.

¹⁹ Mohr, Doc.-Samml., XVI, Nr. 1097.

²⁰ l. c. Nr. 1253.

²¹ Orig. Perg. im Arch. des „Alten Gebäus“ Chur.

synen tod und abgang nit hunger ald mangell erliden, sondern sy ein erlich ußkomen haben mög“, daß dieselbe Nutznießung über alle „syn eigen nachgelassen hab gült und gütte“, „allhie oder anderstwo gelegen“, sowie über die Kinder, die er mit ihr erzeugt oder noch erzeugen möchte, „gwaltige regierende hand haben, darüber allem her und meister sin, die kinder bi iren han, die frombklichen, erlichen ufferzuchen, mit den kindern trulichen hußhalten, allwegen mit inen frombklich handeln und das best thun“ solle. Darinn soll sich niemand einmischen dürfen. Der Rat von Rapperswil soll ihrer und der Kinder „rechte herren und obervögt sin“ und dafür sorgen, daß, solange sie im Witwenstande bei den Kindern bleibe, sein Haus und Hof und alles Eigentum „nutzen nießen, bruchen, damit handeln schaffen, walten, thun und lassen nach nutz und eren noturfft iren und der Kinder“. Die Gattin wird angehalten, dem Rate zu Rapperswil jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben. Wenn die Kinder einmal erwachsen sein sollten, so bestimmt er, daß sie „gar kein gwalt nit soll haben sy ire kinder zu verhiratten noch hinzugeben, sondern dasselbig allwegen mitt eins ersamen rates zu Rapperschwill als oberherren samt der kinder vögt alhie zu Rapperschwill“ Willen und Gunst.

Sollten Mutter und Kinder nicht zusammen leben, so soll erstere jährlich „hundert gütter guldin bargelt“ erhalten „alle jar, die wil sy lebt, ir leben lang biß zu end irer wyll liptingswis“ erhalten, solange sie „in witwen stand verhart und onverendrot blibt“. Auch solle ir dann „sin frowenwoms und al ir zü bracht gute morgengab“ und was ihr nach „statrecht zü Rapperschwill gehörig“ ausgerichtet werden. Sollte seine Gattin sich aber verehlichen („wenn und sobald sich aber das obgemelt sin frouen anderwert sich verelichen oder mannoti“), dann sollen die Kinder ihr jährlich 50 fl. entrichten und der dritte Teil der fahrenden Habe fällt ihr nach Statrecht zu. Ferner bestimmte er, daß sie, solange sie nach seinem Tode im Witwenstande verharrte, sein Haus und Hof zu Rapperswil bewohnen dürfe.

Den „armen luten“ vermachte er „an ein spend“ achtzig Gulden Kapital, wovon er 4 fl. jetzt anlegt und für deren Zinsertrag jährlich am Tage seiner Jahrzeit Brot gespendet werden solle. Dem Priester zu Rapperswil vermachte er zu einer Jahrzeit auf Sant Jörgen Tag jährlich einen Gulden „nach inhalt

[des] iarzit bûch, harin das testament uffgezeichnet werden sölle“. Dem „kirchli deß heiligen crütz vor der stat“ vermachte er auch ein Gulden jährlichen Zinses, „damit die gotzzierdt und kilchlj desterbaß mögen gehalten werden“.

Rud. von Marmels behielt sich aber vor, „das er dis testament ordnung wenn ime gelieb und eben möge mindren, endren, meren oder gar abthûn“ möge. Auch reservierte er sich für sein Leben lang die Nutznießung aller seiner Güter.

Am 2. März 1552 stellte er jedoch zu Chur ein neues Testament aus. Seiner Ehe mit Anna Tetigkover entsproß nur eine Tochter Catharina, die er mit „dem edlen, vesten Hertle von Salis“ vermählte. Sie war das einzige legitime Kind, das Junker Rudolf hinterließ, obwohl er außer den genannten Gattinnen noch andere hatte. So verfügte er als ein „alter betagter Mann“, um sich der zeitlichen Sorgen zu entledigen:

1. All sein Gut seiner genannten Tochter, die damit nach ihrem Gefallen schalten und walten möge. Sollte er aber noch mehr eheliche Kinder erzeugen, so sollen diese miterben.

2. Nach seinem Tode soll die Tochter ihrer Mutter jährlich 100 fl. in bar ab seinem Haus und den Gütern zu Rapperswil bezahlen, solange sie Witwe bleibt. Sollte sie sich wieder verehelichen, so reduziert sich die Summe auf 50 fl. Dies ist auch der Fall, wenn die Mutter bei der Tochter wohnt.

3. Die Mutter soll, falls sie nicht bei der Tochter bleiben will, lebenslänglich, sie bleibe Witwe oder nicht, in seinem Hause zu Rapperswil wohnen mögen.

4. Stirbt er vor seiner Frau, so soll ihr die Morgengabe und der dritte Teil aller fahrenden Habe nach Stadtrecht zu Rapperswil verabfolgt werden.

5. Von dato an soll Junker Anton von Salis, der Schwager seiner Tochter „ihr getrüwer Vater und vogt sin, sy früntlich und erlich uferziehen“ und über ihr Hab und Gut und Meister sein.

6. Der zu Gunsten seiner „ledigen“ Tochter Amalie zu Rapperswil aufgerichtete Heiratsbrief wird in allen Teilen bestätigt²².

Die Stiftungen, die er für fromme Zwecke machte zu Rapperswil, blieben auch in Kraft. Laut Eintragung im alten Jahr-

²² Mohr, Doc.-Samml., XVI., Nr. 1265.

zeitbuch daselbst starb Junker Rudolf von Marmels am 7. Februar 1553²³. Auf das Erbe in Rapperswil erhoben dann 1566 mehrere Ansprachen. Salis wollte seine Rechte geltend machen, aber auch Seckelmeister Rüsi und ein Bündner, Junker Ring von Baldenstein, wohl ein Gläubiger, ließen das Erbe mit Arrest belegen. Der Ausgang des Streites ist uns nicht bekannt. Das sind einige Daten aus dem reichbewegten Leben des bündnerischen Staatsmannes Rudolf von Marmels. Manches aus seinem Leben mutet uns sonderbar und fremd an. Damals herrschten eben in manchen Punkten ganz andere Anschauungen als heutzutage. Wer den damaligen Zeitgeist kennt, wird dem Dichter recht geben, der etwas später folgende Verse schrieb²⁴:

Iustitia ist geschlagen ztodt
 Veritas liegt in grosser noth
 Falsitas ist hoch geboren
 Fides hat den stryt verloren
 Spes ist gestorben
 Charitas ist verdorben
 Patientia ligt gefangen
 Obedientia ist gar vergangen
 Pietas ist geflohen uß dem landt.

Chronik für den Monat Mai 1924.

1. Eine schweizerische Gruppe von Technikern und Finanzleuten hat sich gebildet, welche die Furka bahn auf Abbruch kaufen will, aber unter gewissen Bedingungen auch für den Ausbau und die Wiederaufnahme des Betriebes eintreten würde, was dem Bündner Oberland, der Rhätischen Bahn und dem ganzen Kanton Graubünden neue Erwerbsmöglichkeiten eröffnen würde.

2. Der Stiftungsrat für das Altersheim Rigahaus in Chur wählte als Leiterin des Hauses Oberschwester Fräulein Hornauer.

3. Vom 1.—3. Mai beschäftigte sich der Große Rat in außerordentlicher Sitzung mit der Sanierungsfrage der Bündner Kraftwerke, zu deren Lösung zwei Angebote vorlagen, das eine von den

²³ Jahrzeitbuch Rapperswil. Das Todesdatum, das Campell (cfr. Valèr) angibt, stimmt also nicht für unsern Rudolf. Es wird sich wohl um einen illegitimen Sohn dieses handeln. Ein Rud. v. Marmels erscheint 1566 auch zu Rapperswil. Ratsprot. II p. 116.

²⁴ Titelblatt des Bergeller Notariatsbuches XXXVIII. Kantonsbibliothek Graubünden.